



Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Konstanz – Gesundheitsamt – macht aufgrund § 21 Abs. 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 Folgendes bekannt:

Im Landkreis Konstanz hat die Sieben-Tage-Inzidenz im Zeitraum vom 02.06.2021 bis 06.06.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschritten.

Die Voraussetzungen der Regelung des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO sind damit eingetreten. Die Rechtswirkungen dieser Regelung treten am 07.06.2021 ein.

Erläuterung:

Für die Zählung der nach § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO maßgeblichen Tage werden die fünf vor dem 07.06.2021 liegenden Tage mitgezählt. Im Landkreis Konstanz hat die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) im Zeitraum vom 02.06.2021 bis 06.06.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschritten. Die Werte der Sieben-Tage-Inzidenz betragen 31,8 am 02.06.2021, 30,7 am 03.06.2021, 27,9 am 04.06.2021, 25,5 am 05.06.2021; am 06.06.2021 beträgt der Wert 18,5.

Deshalb liegen im Landkreis Konstanz die Voraussetzungen für die zusätzlichen Lockerungen nach § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO vor.

Nach § 21 Abs. 9a Hs. 2 CoronaVO macht das zuständige Gesundheitsamt am 06.06.2021 bekannt, dass die Rechtswirkungen der Regelung des § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO am Tag nach dieser Bekanntmachung, damit am 07.06.2021, eintreten.

Nach § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO gilt im Landkreis Konstanz ab 07.06.2021, dass

1. bei Zutritt zu oder Teilnahme an den in § 21 Abs. 1 bis 3 und in § 21 Abs. 5a Satz 1 Nr. 3 und 4 CoronaVO genannten Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen keine Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gemäß § 21 Abs. 8 Satz 1 CoronaVO gilt, soweit diese ausschließlich im Freien stattfinden,
2. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 CoronaVO mit der Ausnahme von Tanzveranstaltungen, Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 15

- Abs. 1 Nr. 12 CoronaVO mit bis zu 50 Personen, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemäß § 21 Abs. 8 Satz 1 CoronaVO vorlegen, gestattet sind,
3. abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet ist und
 4. abweichend von § 21 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 CoronaVO im Freien bis zu 750 Personen der dort genannten Personengruppen zulässig sind.

Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Lockerung neben den Öffnungsstufen 1 bis 3 nach § 21 Abs. 1 bis 3 CoronaVO sowie neben der Lockerung bei Unterschreitung der Inzidenz von 50 nach § 21 Abs. 5 CoronaVO. Soweit in § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO nichts Abweichendes bestimmt wird, bleiben alle anderen Vorschriften der CoronaVO von dieser Bekanntmachung unberührt.

Die hier bekannt gemachte Lockerung nach § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO gilt gemäß § 21 Abs. 5a Satz 2 CoronaVO nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz seit drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 wieder überschreitet. Die Rücknahme der Lockerung nach § 21 Abs. 5a Satz 1 CoronaVO tritt in diesem Fall gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 CoronaVO am nächsten Tag nach der Bekanntmachung der Überschreitung des Schwellenwerts durch das Landratsamt Konstanz ein.

Hinweis:

Gem. §§ 21 Abs. 5 Satz 3, Abs. 9a Hs. 2 CoronaVO kommt ab dem 07.06.2021 zusätzlich die Regelung der Öffnungsstufe 3 des § 21 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO zur Anwendung, ohne dass es einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Denn am 29.05.2021 hat das Landratsamt Konstanz bereits bekannt gemacht, dass im Landkreis Konstanz die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50 unterschritten hat. Dieser Schwellenwert wurde seither auch nicht wieder überschritten.

Konstanz, den 06.06.2021



Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter